

4/SN-374/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ**

BMJ-B20.347/0002-I 2/2006

Museumstraße 7  
1070 WienAn das  
Bundesministerium für Finanzen  
Abt. III/5  
Himmelpfortgasse 4-8  
1011 WienBriefanschrift  
1016 Wien, Postfach 63e-mail  
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0\*      Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Michael Aufner  
\*Durchwahl: 2130

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Immobilien-Investmentfondsgesetz, das Investmentfondsgesetz, das Einkommensteuergesetz 1988, das Pensionskassengesetz und das Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz geändert werden. Begutachtungsverfahren. Stellungnahme des BMJ.

**zu GZ BMF-040409/0002-III/5/2005**

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, zu dem aus dem Betreff ersichtlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Art. 1 Z 5 (§ 5 Abs. 2 ImmoInvFG) des Entwurfs:**

Zur geplanten Neufassung des § 5 Abs. 2 Immobilien-Investmentfondsgesetz ist darauf hinzuweisen, dass § 42 Abs. 2 MRG für seinem Geltungsbereich unterliegende Rechtsgeschäfte eine weitgehende Beschränkung der Abtretung von Mietzinsen vorsieht.

**Zu Art. 1 Z 7 (§ 6 Abs. 7 ImmoInvFG) des Entwurfs:**

Der letzte Satz des vorgeschlagenen § 6 Abs. 7 Immobilien-Investmentfondsgesetz ist im Hinblick auf die in § 230a letzter Satz ABGB enthaltene Verweisung auf § 230b ABGB (in concreto dessen Z 5) eine Doppelregelung.

**Zu Art. 1 Z 8 (§ 7 Abs. 1 ImmoInvFG) des Entwurfs:**

Nach dem vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 Immobilien-Investmentfondsgesetz muss nur der vollständige Prospekt, nicht aber ein bloß vereinfachter Prospekt einen allgemeinen Hinweis auf das mit der Veranlagung verbundene Risiko enthalten. Diese Beschränkung des „Risikohinweises“ erscheint unzulänglich, zumal in der Praxis vielfach bereits der vereinfachte Prospekt die Grundlage für die Investitionsentscheidung des Anlegers sein dürfte.

**Zu Art. 1 Z 31 (§ 32 Abs. 1a ImmoInvFG) des Entwurfs:**

Dem vorgeschlagenen § 32 Abs. 1a Immobilien-Investmentfondsgesetz zufolge soll als „Liquiditätsreserve“ auch eine schriftliche Vereinbarung des Fonds mit einem Kreditinstitut oder einer Versicherungsgesellschaft ausreichen, sofern der Vertragspartner verpflichtet ist, bei Aufforderung durch den Immobilienfonds dessen Anteile zu erwerben. Um hier einen Gleichklang mit der Terminologie des Versicherungsaufsichtsgesetzes herzustellen, sollte anstatt von „Versicherungsgesellschaften“ von „Versicherungsunternehmen“ gesprochen werden. Darüber hinaus fragt sich, ob auch Vereinbarungen mit Kreditinstituten oder Versicherungsunternehmen, die nicht die notwendige Solidität und Solvabilität bieten, ausreichen. Es dürfte wohl nicht sinnvoll sein, dass beispielsweise auch eine Vereinbarung mit einer „Off-Shore-Bank“ genügt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet. Gleichzeitig wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats auch im Weg elektronischer Post übermittelt.

03. Februar 2006  
Für die Bundesministerin:  
iV Mag. Michael Aufner

Elektronisch gefertigt